



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

VERORDNUNG

der Gemeinde Oberlienz über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten
(Garagen- und Stellplatzverordnung).

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.F. LGBl.Nr. 94/2016 und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl.Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

§ 2

- 1) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Handelsbetriebes** mit einer Kundenfläche von höchstens 300 m² verwendet werden (z.B. Läden, Geschäftshäuser udgl.) sind für die ersten 50 m² Nutzfläche der Verkaufsräume zwei für die weiteren 50 m² je eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 2) Bei Gebäuden mit **Dienstleistungsbetrieben, Büroräumen, Ordinationen und Kanzleien** ist für je 25 m² Nutzfläche der Haupträume 1 Abstellmöglichkeit zu erstellen. Nebenräume, wie WC, Sanitärräume, Archive, Lager- und Abstellräume, Putzräume oder Erschließungsflächen (Gänge) zählen nicht zu den Haupträumen.
- 3) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gewerbe- oder Industriebetriebes** verwendet werden, ist je 70 m² Betriebsfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten, mindestens sind jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zu errichten. Für Kfz-Werkstätten und Kfz-Servicestationen ist zusätzlich je Wartungs- u. Reparaturstand 1 Stellplatz zu erstellen.
- 4) Bei Gebäuden, die zur Unterbringung von **Schulen und Kindergärten** bestimmt sind, ist für je ein Klassenzimmer bzw. für je einen Gruppenraum eine Abstellmöglichkeit zu errichten.

§ 3

Ergibt die ermittelte Zahl nach § 2 eine Dezimalstelle, so ist im mathematischen Sinne zu runden (unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet).

§ 4

Wenn die konkrete betriebliche Situation es zweckmäßig erscheinen lässt, kann die erforderliche Stellplatzanzahl in einem Privatgutachten errechnet und begründet werden. Dieses Gutachten kann im Bauverfahren gewürdigt werden und im Falle seiner Nachvollziehbarkeit Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Stellplätze sein.

§ 5

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine **Befreiung** nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.g.F. 94/2016 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. zu leisten.

§ 6

Für Gebäude, die teilweise oder zur Gänze zu Wohnzwecken dienen, gilt die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes Tirol in der geltenden Fassung.

§ 7

Begriffsbestimmungen:

- Nutzfläche Betriebsfläche:

Arbeitsbereich - Büros werden gem. § 2 Abs. 2 berechnet;

- Dienstleistungsbetriebe:

Darunter fallen auch Gastgewerbebetriebe;

- Wartungs- u. Reparaturstand (Kfz-Werkstätte):

Hebebühne oder Grube;

- Nutzfläche gewerbliche Lager:

Bedeutet bei offenen Lagern die überbaute Fläche;

§ 8

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin HUBER e.h.



Angeschlagen am: 21.12.2016

Angeschlagen bis: 08.01.2017

Abgenommen am: 11.01.2017

Verordnungsprüft: Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung,

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, vom 17.01.2017, GZ. RoBau-2-720/4/3-2017